

– WOCO – Group of Companies

Allgemeine Einkaufs– & Zahlungsbedingungen

Neben diesen Global geltenden Einkaufsbedingungen gibt es auch noch zusätzliche Bestimmungen, die für bestimmte Produktgruppen, Standorte oder Regionen gelten, insbesondere auch im Namen & im Auftrag von Tochtergesellschaften / verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG

1. Geltungsbereich; Abwehrklausel

- 1.1 Diese AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der vorstehend benannten Unternehmen der Woco Gruppe („WOCO“) mit ihren Lieferanten, Zulieferern, Dienstleistern und Werkunternehmern („Vertragspartner“) im Zusammenhang mit dem Bezug von Produkten und/oder Leistungen, insbesondere Werk- oder Dienstleistungen („Vertragsgegenstand“).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich seitens WOCO zugestimmt. Keine Zustimmung stellt es dar, wenn WOCO mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos Bestellungen erteilt, Lieferungen oder andere Leistungen entgegengenommen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. genommen hat, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.
- 1.3 Diese AEB gelten in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für spätere Verträge im Sinne von Ziff. 1.1 mit demselben Vertragspartner, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

2. Vertragsschluss und -inhalt

- 2.1 Nur schriftliche oder von WOCO schriftlich bestätigte Bestellungen sind für WOCO verbindlich. Der Vertragspartner wird die Bestellungen und etwaige zugehörige Unterlagen, Anforderungen und Vorgaben eigenverantwortlich prüfen und WOCO auf offensichtliche oder erkennbare Unrichtigkeiten, Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen vom neuesten Stand der Technik und seine etwaigen sonstigen Bedenken unverzüglich hinweisen. Für die Einhaltung der Schriftform ist die elektronische Kommunikation ausreichend.
- 2.2 Auftragsbestätigungen haben voll inhaltlich übereinstimmend mit der Bestellung und unter Angabe der Bestellnummer sowie des Bestelldatums zu erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Stellt WOCO ein Bestätigungsformular zur Verfügung, so ist dieses zu verwenden.
- 2.3 Nimmt der Vertragspartner die Bestellung nicht innerhalb der in der Bestellung genannten Frist, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist WOCO nicht länger an ihre Bestellung gebunden.

3. Liefermodalitäten; Vertragsstrafe; Gefahrübergang; Änderungen

- 3.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt für alle Lieferungen DAP Erfüllungsort (INCOTERMS® 2020) einschließlich Verpackung und ggf. erforderlicher Konservierung. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der von WOCO in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Soweit nicht anders vereinbart, dürfen Lieferungen nur zu den Geschäftszeiten am jeweiligen Erfüllungsort erfolgen.
- 3.2 Etwaige in der Bestellung bezeichnete Liefer-/Leistungszeit(en) sind für den Vertragspartner bindend. Soweit in der Bestellung keine Liefer-/Leistungszeit(en) angegeben sind, haben Lieferung(en)/Leistung(en) unverzüglich zu erfolgen. Der Vertragspartner informiert WOCO unverzüglich, wenn Liefer-/Leistungszeit(en) voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Der Vertragspartner informiert WOCO über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung.
- 3.3 Gerät der Vertragspartner mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, ist WOCO – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Nettowertes der verzögerten Lieferung/Leistung für jeden angefangenen Werktag zu berechnen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Die Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes.
- 3.4 Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung verlangt werden. Eine etwaig gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch, der auf der gleichen

Schadensursache beruht, angerechnet. WOCO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Vertragspartner der Nachweis, dass WOCO überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- 3.5 Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen können von WOCO zurückgewiesen werden. Der Rücktransport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an WOCO am Erfüllungsort auf WOCO über. Soweit der Vertragsgegenstand in einer Werkleistung besteht oder eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf WOCO über. Für die Abnahme gelten die gesetzlichen Bestimmungen. In der Ingebrauchnahme von abnahmepflichtigen Vertragsgegenständen vor förmlicher Abnahme ist keine vorbehaltlose Abnahme durch WOCO zu sehen.
- 3.7 Jegliche Änderungen an den Lieferungen/Leistungen, insbesondere an ihren Spezifikationen oder Veränderungen an deren Fertigungsprozess einschließlich Änderungen von verwendeten Produktionsmaterialien, Prüfmitteln und -verfahren, Produktionsanlagen oder -umgebung, Verlagerung des Produktionsprozesses an einen anderen Fertigungsstandort (auch innerhalb desselben Grundstücks), Änderungen von oder bei Vorlieferanten oder Untervertragspartnern etc. bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch WOCO, die nicht unbillig verzögert oder verweigert werden darf.

4. Preise; Rechnungen; Versand; Zahlungsmodalitäten und -verzug

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners sowie alle Nebenkosten, Steuern (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) und sonstige Abgaben ein. Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten und Spesen werden nicht gesondert vergütet.
- 4.2 Der Vertragsgegenstand ist in verkehrüblicher Weise und ausreichend gegen Transportschäden geschützt zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Verlangen von WOCO und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 4.3 Sämtliche Auftragsbestätigungen, Lieferunterlagen und Rechnungen haben die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer, Stück- und Endpreise, die Artikelbezeichnung, Liefermenge und Lieferadresse von WOCO anzugeben. Bei einer Bearbeitungsverzögerung wegen fehlender Angaben verlängert sich die Zahlungsfrist für WOCO automatisch um einen angemessenen Zeitraum.
- 4.4 Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt durch WOCO, sofern nicht etwas anders vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tage netto. Das Zahlungsziel beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor vollständiger Lieferung/Leistung inklusive aller Dokumente und Abnahme (soweit Abnahme erforderlich). Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Aufforderung durch WOCO an einem Gutschriftverfahren teilzunehmen. Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten da
- 4.5 WOCO schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen sowie ähnliche bestellungsvorbereitende Handlungen des Vertragspartners erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, kostenfrei.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen WOCO in gesetzlichem Umfang zu. WOCO ist insbesondere berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zurückzuhalten, solange und soweit von ihr Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

5. Abnahme

- 5.1 Sofern aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung oder Leistung erforderlich ist, kann der Vertragspartner die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn er die Abnahmereife der Leistung nachgewiesen hat.
- 5.2 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie Teilzahlungen sind keine Teilabnahmen.

6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 6.1 Der Vertragspartner hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere Sicherheitsvorschriften, und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Die Spezifikationen können insbesondere in Textform und elektronischen Dateien oder durch Muster und Zeichnungen bestimmt sein. Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch WOCO in schriftlicher Form.

- 6.2 Sofern WOCO zu einer Wareneingangskontrolle verpflichtet ist, findet diese durch WOCO nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel und Transportschäden der Ware statt. Eine Identitätsprüfung wird nur aufgrund der beigelegten Transportpapiere durchgeführt. Bei der Lieferung von Waren, die WOCO gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 30 Kalendertage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Kalendertage ab Entdeckung des Mangels. Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch WOCO festgestellte Gewicht, wenn nicht der Vertragspartner nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt entsprechend auch für Mengen. Im Übrigen wird § 377 HGB ausgeschlossen.
- 6.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen WOCO ungekürzt zu; in jedem Fall ist WOCO berechtigt, vom Vertragspartner nach Wahl von WOCO Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werks zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung bzw. Abnahme durch WOCO. Für im Rahmen der Gewährleistung gelieferte Ersatzware bzw. für ein im Rahmen der Gewährleistung neu hergestelltes Werk sowie für nachgebesserte Liefergegenstände oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist hinsichtlich desselben Mangels sowie hinsichtlich der Folgen mangelhafter Nachbesserung mit der Ablieferung bzw. der Abnahme neu zu laufen. WOCO behält sich etwaige weitergehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche vor.
- 6.5 Ist WOCO verpflichtet, von ihr hergestellte und/oder verkaufte Waren infolge der Mangelhaftigkeit des vom Vertragspartner gelieferten Vertragsprodukts bzw. der vom Vertragspartner erbrachten Leistung zurückzunehmen oder wird deswegen WOCO gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wird WOCO in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich WOCO den Rückgriff gegenüber dem Vertragspartner vor, wobei es für seine Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 6.6 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er WOCO auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

7. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Wird WOCO von Dritten wegen eines Produktschadens in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, WOCO auf erstes Anfordern freizustellen, sofern den Vertragspartner im Außenverhältnis eine gesetzliche Haftung für diesen Schaden trifft.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von WOCO oder deren Abnehmern durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird WOCO den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu unterhalten. Sofern die Parteien keine abweichende Regelung getroffen haben, müssen die Deckungssummen pro Schadensfall für Personen- und Sachschäden 10 Mio. EUR und für Vermögensschäden 500.000,- EUR betragen. Im Falle der Herstellung und/oder Lieferung von Waren oder der Erbringung von werkvertraglichen Leistungen hat der Vertragspartner zusätzlich das erweiterte Produktrisiko (insbesondere Sortierkosten, Ein- und Ausbaurkosten und sonstige Folgeschäden aufgrund eines Mangels des Produktes) mit einer Deckungssumme von mind. 10 Mio. EUR pro Schadensfall abzusichern. Der Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche bestehen und ist WOCO auf Wunsch nachzuweisen. Stehen WOCO weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung oder Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Vertragspartner nach Wahl von WOCO auf eigene Kosten den Liefergegenstand oder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand oder die Leistung aber weiterhin die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder WOCO durch Abschluss eines

Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb einer von WOCO gesetzten, angemessenen Frist nicht, ist WOCO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Preises und – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – Schadensersatz zu verlangen.

- 8.3 Der Vertragspartner stellt WOCO und deren Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die WOCO aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.
- 8.4 Der Vertragspartner und WOCO werden sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für sämtliche unter dieser Ziffer aufgeführten Ansprüche beträgt abweichend von Ziff. 6.4 zehn Jahre.
- 8.6 Soweit WOCO dem Vertragspartner nachweislich für die Herstellung der Liefergegenstände oder die Erbringung der Leistungen ausschließliche Vorgaben macht, finden die Regelungen von § 8 Absatz 1, 2, 3 und 5 keine Anwendung.

9 Rechte an Arbeitsergebnissen

- 9.1 WOCO erhält an allen Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Entwürfen, Programmen, Ausarbeitungen und sonstigen Werken, die der Vertragspartner für WOCO im Rahmen der Durchführung des Auftrages entwickelt und/oder fertigt (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“ genannt), ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten.
- 9.2 Werden im Rahmen der Auftragsdurchführung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Vertragspartners verwendet und sind diese zur Verwertung der Arbeitsergebnisse durch WOCO notwendig, erhält WOCO an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares sowie zeitlich und räumlich uneingeschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang, der zur vertragsgemäßen Verwertung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

10 Software

- 10.1 Soweit der Vertragspartner zur Lieferung von Software verpflichtet ist, räumt der Vertragspartner WOCO eine nicht-ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte Lizenz (Nutzungsrecht) ein. Mit der vereinbarten Vergütung ist auch die Lizenzgebühr abgegolten.
- 10.2 Soweit ein Dritter Inhaber der Schutz- und Urheberrechte an der Software ist, stellt der Vertragspartner sicher, dass WOCO eine Lizenz in gleichem Umfang wie in § 10 Abs. 1 eingeräumt wird.
- 10.3 Darüber hinaus ist WOCO unter entsprechender Abbedingung von §§ 69c UrhG ff. berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies erforderlich ist, um die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen oder Fehler der Software zu beseitigen.
- 10.4 Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Vertragspartner für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach Vorgaben von WOCO Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Updatepflichten bleiben unberührt. Überlässt der Vertragspartner WOCO im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (zum Beispiel Patches, Ergänzungen des Bedienerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstands (zum Beispiel Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung, auch ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf.
- 10.5 WOCO ist berechtigt, von dem Vertragspartner den Abschluss einer Hinterlegungsvereinbarung (Software-Escrow) über die jeweilige Version des Quellcodes einer nicht-standardisierten Software zu marktüblichen Bedingungen zu verlangen.

11 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Fertigungsmittel

- 11.1 Sofern WOCO Teile beim Vertragspartner beistellt, behält WOCO sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner wird für WOCO vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von WOCO mit anderen, WOCO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WOCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Wird die von WOCO beigestellte Sache mit anderen, WOCO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt WOCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten

Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner WOCO anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für WOCO.

- 11.3 An Fertigungsmitteln wie Modellen, Mustern, Werkzeugen, Lehren, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen usw., die dem Vertragspartner von WOCO gestellt oder nach Angaben von WOCO vom Vertragspartner gefertigt wurden, behält WOCO sich das Eigentum vor.
- 11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, solche Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von WOCO bestellten Liefergegenstände einzusetzen, es sei denn, WOCO hätte sich schriftlich ausdrücklich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt. Etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Fertigungsmitteln von WOCO wird der Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Etwaige Störfälle hat er WOCO sofort anzuzeigen. Der Vertragspartner hat mit der ihm größtmöglichen Sorgfalt die Fertigungsmittel von WOCO zu verwahren und vor Diebstahl, Verlust und sonstigen Schäden zu sichern. Sollten die Fertigungsmittel von WOCO abhandenkommen oder beschädigt werden, hat der Vertragspartner den entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass der Schaden auch bei Einhaltung der ihm gebotenen größtmöglichen Sorgfalt eingetreten wäre.
- 11.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die WOCO gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an WOCO ab; WOCO nimmt die Abtretung hiermit an.
- 11.6 Nach Auftrags erledigung hat der Vertragspartner auf Anforderung von WOCO die Fertigungsmittel auf seine Kosten an WOCO zurückzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sie der Vertragspartner sorgfältig und auf seine Kosten zu verwahren.

12 Lieferungen und Leistungen durch Dritte

- 12.1 Der Vertragspartner ist ohne die vorherige Zustimmung von WOCO nicht berechtigt, Lieferungen oder Leistungen vollständig oder teilweise durch Dritte (z.B. Unterauftragnehmer, Vorlieferanten) erbringen zu lassen.
- 12.2 Die Einschaltung Dritter entlastet den Vertragspartner nicht von seiner Verantwortlichkeit gegenüber WOCO. Das Verhalten Dritter, die er zur Erbringung seiner Lieferungen einschaltet, wird dem Vertragspartner vollumfänglich zugerechnet. Dies umfasst ausdrücklich auch etwaige Hersteller und Vorlieferanten der vom Vertragspartner verwendeten Produktionsmaterialien und Fertigungsmittel.

13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm seitens WOCO im Vorfeld einer möglichen Geschäftsbeziehung, wie z.B. im Zusammenhang mit Angebotsanfragen, oder im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gebracht oder ihm anderweitig bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einverständniserklärung von WOCO Dritten zugänglich zu machen sowie solche Informationen nicht selbst in Benutzung zu nehmen oder diese anderweitig zu verwerten. Der Begriff „Informationen“ umfasst dabei unter anderem die Tatsache einer Angebotsanfrage sowie deren Inhalt als auch alle technischen Informationen und Zeichnungen, insbesondere 3-D-Modelle sowie CAD-Zeichnungen.
- 14.2 Sämtliche dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Know-how bleiben im ausschließlichen Eigentum von WOCO. Das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten auf die in den Informationen enthaltene schutzfähige Substanz steht allein WOCO zu.
- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung zum jedermann zugänglichen Stand der Technik oder nachweislich zum hauseigenen Stand der Technik des Vertragspartners gehören.
- 14.4 Der Vertragspartner ist in vollem Umfang verantwortlich für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch alle seine Mitarbeiter, die Zugang zu den betreffenden Informationen haben. Diese Verantwortung obliegt dem Vertragspartner auch hinsichtlich Dritter, an die er aufgrund einer schriftlichen Einverständniserklärung von WOCO erhaltene Informationen weitergibt.

- 14.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der geschäftlichen Kontakte mit dem Vertragspartner; sie erlischt, wenn und soweit WOCO die Informationen selbst veröffentlicht.
- 14.6 Der Vertragspartner darf auf seine Geschäftsverbindung mit WOCO gegenüber Dritten nur hinweisen, wenn WOCO sich damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

15 Datenschutz

- 15.1 Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden von WOCO unter Beachtung der einschlägigen Gesetze elektronisch verarbeitet.
- 15.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z.B. EU-Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnittes zu gewährleisten und zu überwachen.
- 15.3 Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die dem Vertragspartner durch WOCO überlassen wurden, darf nur zu den Konditionen einer zwischen den Parteien abgeschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, in jedem Fall nur auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Verwendung der personenbezogenen Daten durch den Vertragspartner ist nicht gestattet. Insbesondere darf der Vertragspartner keine Kopien oder Duplikate der Daten ohne Wissen und Zustimmung WOCOs erstellen.
- 15.4 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung durch WOCO. Der Vertragspartner gewährleistet ein hinreichendes Datenschutzniveau, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit und Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und kontrolliert in seinem Verantwortungsbereich die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach Art. 32 DSGVO. Der Vertragspartner stellt durch die Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen sicher, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten streng auf diejenigen Mitarbeiter des Vertragspartners begrenzt ist, die im Rahmen der Zweckbestimmung und ihrer Aufgaben zwingend Zugriff benötigen. Gleichzeitig stellt der Vertragspartner sicher, dass die Mitarbeiter, die im Rahmen der Beauftragung mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten WOCOs betraut sind, auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.
- 15.5 Der Vertragspartner unterrichtet WOCO unverzüglich schriftlich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes. Sollten die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten beim Vertragspartner durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Vertragspartner WOCO unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.
- 15.6 Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen wird der Vertragspartner alle personenbezogenen Daten nach Wahl WOCOs entweder löschen oder zurückgeben, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die in diesem Abschnitt genannten Pflichten des Vertragspartners werden von der Beendigung des infolge der Bestellung begründeten Vertragsverhältnisses mit WOCO nicht berührt.
- 15.7 WOCO behält sich vor, im Rahmen der §§ 28 ff BDSG Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und Daten des Vertragspartners ohne subjektive Werturteile an Auskunfteien zu übermitteln (z.B. Kommunikations- und Rechnungsdaten, Vertragserfüllungs- oder Leistungsstörungsdaten etc.). Damit die Auskunfteien Informationen zur Kreditwürdigkeit des Vertragspartners geben können, werden die Daten dort gespeichert und nur nach vorheriger Prüfung und Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ausschließlich an angeschlossene Unternehmen weitergegeben.
- 15.8 WOCO behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des Vertragspartners an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (analog) für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern.

16 Produktkonformität; REACH; Conflict Minerals

- 16.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass sich die Lieferungen in Konformität mit den Anforderungen der einschlägigen produktbezogenen Vorschriften am Erfüllungsort befinden. Soweit die Lieferungen an einem anderen Ort verwendet werden sollen und dies dem

Vertragspartner mitgeteilt wird, sind auch die dortigen Vorschriften zu erfüllen. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, WOCO selbstständig über erforderliche behördliche Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung von Liefergegenständen aufzuklären.

- 16.2 Insbesondere für Vertragsgegenstände, die in der oder in die Europäische Union („EU“) geliefert bzw. importiert werden gilt, dass sich diese in Konformität mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“) befinden müssen.
- 16.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle Stoffe, auch solche, die in Vertragsgegenständen enthalten sind, vorregistriert oder registriert sind, soweit dies gemäß der REACH-Verordnung so gefordert wird.
- 16.4 Soweit WOCO Vertragsgegenstände in die EU importiert und dies dem Vertragspartner mitgeteilt wird, benennt der Vertragspartner einen EU-Vertreter, welcher die Aufgaben und Pflichten von Importeuren im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der REACH-Verordnung übernimmt. Falls WOCO ausdrücklich zustimmt, kann der Vertragspartner auch abweichend hiervon auf eigene Kosten alle notwendigen Daten und Informationen liefern, damit WOCO selbst die den Importeur treffenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung erfüllen kann. Dies betrifft insbesondere die Pflichten zur Vorregistrierung oder Registrierung sowie die Mitteilungspflichten im Hinblick auf besonders besorgniserregende Stoffe („SVHC“). Der Vertragspartner trägt alle Kosten, Gebühren und Ausgaben in Bezug auf die Verpflichtungen von WOCO als Importeur nach der REACH-Verordnung.
- 16.5 Für den Fall, dass die Vertragsgegenstände als Erzeugnisse im Sinne der REACH Verordnung anzusehen sind, wird der Vertragspartner WOCO nach entsprechenden Ermittlungen mitteilen, ob eine Freisetzung von in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffen beabsichtigt ist, die eine Registrierung gemäß der REACH-Verordnung erfordert, oder ob in den Erzeugnissen oder Teilen hiervon SVHC gemäß der European Chemical Agency Kandidatenliste („ECHA-Kandidatenliste“) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten sind. Der Vertragspartner wird WOCO über die Identität dieser Stoffe und ggf. ihre Konzentration in den Erzeugnissen informieren. Diese Verpflichtung findet auch auf solche Erzeugnisse Anwendung, bei denen die jeweiligen Stoffe zu einem Zeitpunkt in die ECHA-Kandidatenliste aufgenommen wurden, zu dem die Vertragsgegenstände bereits geliefert wurden.
- 16.6 Der Vertragspartner wird WOCO rechtzeitig über sämtliche zusätzliche Beschränkungen informieren, die in der REACH-Verordnung enthalten sind oder die von den zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung erlassen wurden. Dies umfasst insbesondere alle Nutzungseinschränkungen oder Zulassungspflichten gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung, die tatsächlich oder wahrscheinlich einen Einfluss auf die Nutzung, den Verkauf oder die Entsorgung von in den Vertragsgegenständen enthaltenen Stoffen haben.
- 16.7 Der Vertragspartner wird WOCO rechtzeitig alle notwendigen Informationen in Bezug auf die gelieferten Vertragsgegenstände zukommen lassen, die der Vertragspartner oder derjenige, von dem der Vertragspartner bezieht, innerhalb der Lieferkette (dies bedeutet nachgeschaltete Käufer oder Nutzer) nach der REACH-Verordnung weiterzugeben hat. Ferner hat der Vertragspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die WOCO oder die nachgeschalteten Akteure der Lieferkette benötigen, um ihren Verpflichtungen gemäß der REACH-Verordnung nachzukommen.
- 16.8 Nach Aufforderung wird der Vertragspartner WOCO die stoffliche Zusammensetzung der Vertragsgegenstände übermitteln.
- 16.9 Nimmt der Vertragspartner Ausnahmen von der RoHS-Richtlinie in Anspruch, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie oder die Verwendung von Stoffen, sichert der Vertragspartner zu, diese gegenüber WOCO gesondert auszuweisen.
- 16.10 WOCO ist gegenüber ihren Kunden innerhalb der Lieferkette bezüglich der Verwendung bestimmter Materialien (sogenannter „Conflict Minerals“), u.a. im Hinblick auf den Dodd-Frank Act Section 1502, auskunftspflichtig. Es handelt sich dabei u.a. um die Mineralien Gold, Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate in Verbindung mit deren Herkunft aus Konfliktgebieten. Sofern der Vertragspartner diese Mineralien in den Vertragsgegenständen verwendet, ist er verpflichtet, WOCO rechtzeitig vor der Vertragserfüllung darüber zu informieren und, auf Anforderung von WOCO, die Maßnahmen zur Vermeidung von Conflict Minerals, z.B. gemäß EU-Verordnung 2017/821, zu erläutern, Kundenabfragen zu beantworten und entsprechende Nachweise zu erbringen.

17 Compliance

17.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Vertragspartner, von beim Vertragspartner beschäftigten Personen oder von durch den

Vertragspartner beauftragten Dritten führen können. Der Vertragspartner ist verantwortlich, die zur Vermeidung von solchen Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Vertragspartner insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten und im Hinblick auf die Vermeidung von Verstößen umfassend schulen. 17.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich auf schriftliches Verlangen durch WOCO über die vorgenannten Maßnahmen Auskunft zu erteilen, insbesondere über deren Inhalt und Umsetzungsstand. Hierzu wird der Vertragspartner eine durch WOCO zur Verfügung gestellte Selbstauskunft vollständig und wahrheitsgemäß beantworten sowie WOCO sämtliche damit im Zusammenhang stehende Dokumente zur Verfügung stellen.

17.3 Der Vertragspartner wird WOCO unverzüglich über einen Verstoß oder über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist WOCO berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Vertragspartner schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

17.4 Im Fall eines Verstoßes gegen eine der vorstehenden Regelungen ist WOCO berechtigt, vom Vertragspartner die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei WOCO entstandenen Schäden zu verlangen und/oder die Einzelvereinbarungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen. Der Vertragspartner wird WOCO von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die WOCO aus einer Verletzung einer der vorgenannten Pflichten seitens des Vertragspartners, seiner Auftragnehmer oder der jeweils eingesetzten Nachunternehmer entstehen.

17.5 Im Falle eines Verstoßes gegen Kartellrecht in Form von Kernbeschränkungen, d.h. bei Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- oder Kundenabsprachen durch den Vertragspartner, beträgt die Höhe des Schadensersatzes 15 % des Nettoumsatzes, der mit kartellbefangenen Produkten oder Leistungen des Vertragspartners mit WOCO getätigt wurde, bevor WOCO von dem Verstoß Kenntnis erlangt haben. Der Nachweis eines Schadens in geringerer Höhe oder des Nichtvorliegens eines Schadens durch den Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Dies betrifft auch die Geltendmachung eines höheren Schadens sowie sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche durch WOCO.

18 Ethikgrundsatz; Mindestlohn

- 18.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass er in allen seinen Werken die Menschenrechte gemäß der Charta der Vereinten Nationen einhält, insbesondere weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit in jedweder Form stattfindet und keine Diskriminierung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie Zugehörigkeit zu Gewerkschaften erfolgt.
- 18.2 Wenn der Vertragspartner Leistungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbringt, sichert er zu, dass er die Vorgaben des Mindestlohngesetzes erfüllt und insbesondere seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zahlt, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahmetatbestände eingreift. Im Falle der Zustimmungserteilung für eine Nachunternehmerbeauftragung versichert der Vertragspartner, dass er an die von ihm eingesetzten Nachunternehmer eine angemessene Vergütung zahlt, damit diese ihre Verpflichtung auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohn erfüllen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber WOCO, für alle aus der Verletzung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes resultierenden Schäden einzustehen und WOCO auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter insoweit umfassend freizustellen.

19 Sicherheit in der Lieferkette

- 19.1 Der Vertragspartner erklärt, dass er zertifizierter zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) ist und weist dies durch Übersendung einer Kopie der amtlichen Zertifizierung an WOCO nach.
- 19.2 Sofern der Vertragspartner (noch) kein zertifizierter zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ist, ist er verpflichtet, die in der Sicherheitserklärung (abrufbar im Lieferantenportal) aufgeführten Anforderungen nachhaltig in seinem Betrieb sicherzustellen und die Sicherheitserklärung unverzüglich rechtsverbindlich unterzeichnet an WOCO zu übersenden. Kann der Vertragspartner die in der Sicherheitserklärung aufgeführten Anforderungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, ist er verpflichtet, WOCO hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 19.3 Die Nachweise/Erklärungen nach den Ziff. 1 und 2 haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer Bestellung von WOCO durch den Vertragspartner zu erfolgen. Kommt der Vertragspartner dem nicht nach oder kann er die in der Sicherheitserklärung aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen, ist WOCO zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

19.4. Sofern der Vertragspartner die in der Sicherheitserklärung zugesicherten Anforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht oder nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, dies WOCO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine fehlerhafte Sicherheitserklärung oder das nachträgliche Nichterfüllen der darin genannten Anforderungen stellt einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung durch WOCO dar. Der Vertragspartner trägt zudem sämtliche Aufwendungen und Schäden, die WOCO infolge der Fehlerhaftigkeit der Sicherheitserklärung oder des nachträglichen Nichterfüllens der darin genannten Anforderungen entstehen.

20 Außenhandels- und Exportkontrolldaten

Der Vertragspartner ist verpflichtet, WOCO auf Anforderung folgende Informationen, Daten und Dokumente schriftlich zur Verfügung zu stellen:

- 20.1 Ausfuhrbeschränkungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 („Dual-Use- Verordnung“) in der jeweils aktuellen Fassung oder gemäß der Anlage „Ausfuhrliste“ der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV);
- 20.2 die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (sofern das Vertragsprodukt den U.S. Export Administration Regulations unterliegt);
- 20.3 die statistische Warennummer gemäß dem aktuellen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik;
- 20.4 das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung);
- 20.5 ein offiziell beglaubigtes Ursprungszeugnis (bei nichtpräferenzuellem Ursprung aus Ländern die nicht zur EU gehören);
- 20.6 Lieferantenerklärungen zum präferenzuellen Ursprung (bei Lieferungen aus allen Ländern die zur EU gehören).

21 Haftung

21.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet WOCO Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die WOCO eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf 200.000,- Euro pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens 500000,- Euro aus diesem Vertrag;
- d) darüber hinaus, soweit der Vertragspartner gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

21.2 Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 21.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

22 Allgemeine Bestimmungen

- 22.1 Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt, ist die andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 22.2 Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den INCOTERMS 2020, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 22.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 22.4 Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich vereinbart werden. Für die Einhaltung der Schriftform ist die elektronische Form ausreichend.
- 22.5 Gerichtsstand für Klagen von WOCO gegen den Vertragspartner ist der Firmensitz von WOCO oder nach Wahl von WOCO der gesetzliche Gerichtsstand des Vertragspartners. Für Klagen des Vertragspartners gegen WOCO ist der jeweilige Standort von WOCO der Gerichtsstand.
- 22.6 Sollten einzelne Teile der vorstehenden Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder eine solche Regelung, die die

Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.